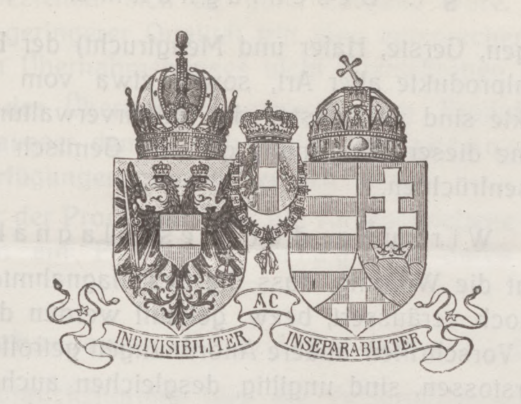


Amtsblatt

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

Nr. 7. ***Krasnostaw, am 15. Juli 1917.*** **JAHR III.**

87.

Spenden.

Aus dem Strafgelderfond wurden nachstehende Unterstützungen erteilt:

Dem Zentralhilfskomitee in Lublin . .	6000 K
„ Kreishilfskomitee in Krasnostaw . .	10000 K
Für die Volksküchen in Krasnostaw, Izbica und Żółkiewka	17000 K
Dem Spitale des hl. Franciskus in Krasnostaw .	3000 K
Den Abbrändlern	2000 K
Dem Vereine Koło Ziemianek in Żółkiewka für Kinderheim .	2000 K
Zusammen	40000 K

88.

Verordnung des Mil. Gen.-Gouv. vom 3. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 57 bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte und in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 58 betreffend den Landwirtschafts-Rat, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mengfrucht) der Ernte des Jahres 1917 und aus denselben erzeugte Mahlprodukte aller Art, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

Als Mengrucht im Sinne dieser Verordnung gilt ein Gemisch verschiedener Getreidearten untereinander oder mit Hülsenfrüchten.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert, bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg, abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der Vdg. vom 11.6 1916 Vdg. Bl. Nr. 61).

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) Die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten,

b) die zur Ernährung des Produzenten, seiner im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen einschlisslich der Angestellten und des Gesindes,

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie Viehstandes der Angestellten und des Gesindes, bestimmten Getreidemengen unter Einhaltung des durch besonderen Verfügungen normierten Höchstausmasses.

§ 4. Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe, die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen und zwecks Überprüfung der Richtigkeit der erstatteten Anzeige den hiezu bestimmten Organen die Besichtigung seiner Betriebs- Vorrats- und sonstiger Räume, ferner die Einsicht in die Wirtschafts- bezw. Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren, sowie auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5. Ablieferungspflicht, Festsetzung der zu belassenden und der abzuliefernden Getreidemengen, Getreide-pass.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche zufolge § 1 beschlagnahmten Vorräte innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben. Zur Übernahme derselben wird für den Bereich des MGG. mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów laut Artikel VII der Vdg. vom 23 Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 58 betreffend den LWR. die Polnisce Getreidezentrale bestimmt. Bis zur Aufnahme deren Tätigkeit dienen als Übernahmsstellen die Getreidemagazine der Militärverwaltung.

Zur Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden (§ 3) und der abzugebenden Getreidemengen ist die Kreis-bezw. Gemeindekommission berufen. Die ermittelten Mengen uud die vorgeschriebenen Abgabstermine werden im Getreidepasse ersichtlich gemacht. (Art. VIII und IX der Vdg. vom 23. Juni 1917 Vdg. Bl. Nr. 58).

Die Art der Übernahme der zufolge § 1 beschlagnahmten Vorräte in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 6. Übernahmspreise.

Für das, durch den Produzenten freiwillig abgegebene Getreide werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt

Weizen . . .	K 54.60
Roggen, Gerste, Hafer, Mischfrucht	K 48.30

Obige Preise treten mit 15. Juli 1917 in Kraft und verstehen sich pro 100 kg netto loco Übernahmsmagazin. Sie beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im MGG. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein, die jedoch 15% des jeweiligen Übernahmspreises nicht überschreiten darf.

Falls die Entfernung des Übernahmsmagazines vom Produktionsorte 7 km. übersteigt, gebührt dem Produzenten ausser dem obigen Preise Vergütung für die Zufuhr, deren Höhe durch besondere Verfügungen geregelt werden wird.

Für Getreide, welches der Produzent über die vorgeschriebene Menge liefert, sowie für Saatgetreide gebührt demselben ein Preiszuschlag, der durch eine besondere Verfügung geregelt werden wird.

§ 7. Verbrauchsnormen, Verteilung der aufgebrachten Vorräte.

Die Regelung der Verbrauchsnormen fuer die Versorgungsberechtigten (Nichtproduzenten) und der Verteilung aufgebrachter Vorräte wird durch gesonderte Verfügungen erfolgen.

§ 8. Vermahlung.

Das Kreiskommando wird über Antrag des Exekutiv- Ausschusses des LWR. einzelnen Mühlen die Betriebsbewilligung erteilen, die erforderlichen Kontrollmassnahmen verfügen, die übrigen Mühlen sperren. Die gesperrten Mühlen haben Anspruch auf eine, vom LWR. festzusetzende und vou der P. G. Z. zu bezahlende Entschädignng.

Die Relegung der Mühlenkontrolle der Mahlsätze, der Mahllöhne, sowie der Preise für Mahlprodukte erfolgt in besonderen Durchführungsbestimmungen.

Bezüglich der Vermahlung in den Kreisen Chelm, Hrubieszów und Tomaszów werden gesonderte Verfügungen ergehen.

§ 9. Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten, dieselben in der vorgeschriebenen Menge und innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben, oder besitzt er nicht die nötigen Mitteln um den Drusch bezw. die Ablieferung durchzuführen, so kann das Kreiskommando den Drusch bezw. die Ablieferung im Zwangswege auf Kosten und Gefahr des Besitzers, durchführen, hiezu seine Wirtschaftsräume und alle Mittel seines Betriebs in Anspruch nehmen, sowie Arbeitskräfte nach Massgabe des § 4 der Vdg. des AOK. vom 3. Juni 1916 Nr. 54 Vdg. Bl. betrefend die Feld- und Erntearbeiten, heranziehen.

Im Falle der Anordnung einer Zwangseinlieferung können die in § 7 normierten Übernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Art des Vorgehens bei Zwangseinlieferungen wird durch gesonderte Verfügungen geregelt werden.

Der Zwangsdrusch, bezw. die Zwangsablieferung kann vom Kreiskommando auch vor Ablauf der diesbezüglich vorgeschrieben Termine angeordnet werden, fallls dies zur Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendig erscheint, oder die Gefahr, einer unrechtmässigen Verwendung der beschlagnahmten Vorräte vorliegt.

§ 10. Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gem. § 10 und § 11 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte oder gemäss § 2 der 29. Vdg. vom 21. Feber 1917 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten, bestraft.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit den Tage der Verlautbarung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Vdg. des MGG. vom 19. Juli 1916 Vdg. Bl. Nr. 66 aufgehoben.

89.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 30. Juni 1917 W. S. Nr. 77175 betreffend die Beschlagnahme von Heu.

Auf Grund der Vdg. vom 11/6. 1916 Nr. 61 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Verordnungen vom 23/6 1917 Nr. 58 Vdg. Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat wird verordnet wie folgt:

Beschlagnahme.

§ 1.

Die gesamte Ernte des Jahres 1917 an Heu ist zu Gunsten der M. V. Polens beschlagnahmt.

Unter Heu sind alle in dem k. u. k. österr. ung. Okkupationsgebiete vorkommenden Heuarten und zwar Wiesenheu aus der ersten Maht der Fochsung 1917, Grummet, Kleeheu aller Arten, Luzerne, Seradella, Esparsetta und Mischlingsheu sowie der Abfall dieser Heuarten (Heublumen) zu verstehen.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräussert werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sing nichtig.

Das gilt auch von den vor dem Inkrafttreten dieser Vdg. abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, soweit sie noch nicht erfüllt sind.

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die zur Erhaltung des Pferde- und Viehstandes des Produzenten, seiner Angestellten und des Gesindes erforderlichen Mengen unter Einhaltung der durch besondere Verfügungen normierten Verbrauchsquote.

§ 4.

Die Versorgungen der Pferde- und Viehbesitzer, die nich Landwirte sind, bezw. welche ihren, auf Grund der Verbrauchsnormen festgestellten Bedarf mit Heu eigener Produktion nicht, decken können, wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

Übernahme.

§ 5.

Zur Übernahme der zufolge § 1 beschlagnahmten Produkte ist für den Bereich des M.G.G. mit Ausnahme der Kreise Chelm, Hrubieszow, Tomaszow die polnische Futterzentrale (P. F. Z.) in Lublin resp. deren Kreisfilialen und Beaftragten berechtigt.

Der Besitzer der beschlagnahmten Ware ist verpflichtet, seine Vorräte der P. F. Z. oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Übernahmspreise zu verkaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

Anzeigepflicht.

§ 6.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Grossgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeindevorstehung zur Ablieferung bei der P. F. Z. (Kreisfiliale) resp. vor Beginn der Tätigkeit dieser, beim zuständigen Kreiskommando L. A. bis spätestens 31. Oktober 1917 anzumelden.

Die Meldung muss enthalten:

1. Ortschaft und Gemeinde,
2. Eigentümer,
3. Gattung und Menge,
4. Lagerungsort,
5. Unterschrift der Verfügungsberechtigten und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers, dass die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die P. F. Z. wird bis spätestens 31. November 1917 eine Anmeldungsbestätigung dem Betreffenden ausstellen und übersenden.

Übernahmspreis.

§ 7.

Die von der P. F. Z. zu zahlenden Übernahmspreise für die beschlagnahmten Produkte werden mit

K 12.– für Heu ungepresst,
„ 15.– „ Kleeheu ungepresst,
„ 14.– „ Heu gepresst,
„ 17.– „ Kleeheu gepresst für 1 q festgesetzt.

Unter Kleeheu versteht man sämtliche Arten von Kleeheu, Luzerne, Esparsetta und Seradella unter Heu restliche Heuarten, wie auch die Heublumen.

Die Preise verstehen sich loko Produktionsort, mit dem Vorbehalt, dass innerhalb eines Radius bis 3 km die Produzenten verpflichtet sind, Heu mit eigenen Fuhrwerken ohne Vergütung zu Press- bezw. Übernahmsstellen der P. F. Z. zuzuführen. Nur bei erhobener Unmöglichkeit, dies mit eigenem Fuhrwerken zu bewirken, oder bei Verweigerung der Produzenten hat die Gemeinde dieselben gegen Vergütung von 30 Heller per 1 q und einen km beizustellen.

Die genannten Zufuhrskosten werden von dem Preise in Abzug gebracht.

Die im Sinne § 5 ordnungsgemäss angemeldeten Mengen werden bei der Übernahme mit 50 Heller pro q prämiert.

Erfolgt seitens der P. F. Z. die Übernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 31. März 1918, so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der P.F.Z. ausser dem Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von 50 Heller pro q.

Zwangsmassnahmen.

§ 8.

Weigert sich der Besitzer, resp. der Verfügungsbrechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die P. F. Z. zu verkaufen, so hat das betreffende Kreiskommando über die Verpflichtung zur Abgabe der Vorräte endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls deren zwangsweise Abnahme sofort zu verfügen. Der Betreffende verliert in diesem Falle die Berechtigung auf die gemäss § 7 auszuzahlende Prämie oder Zuschlag.

Strafbestimmungen.

§ 9.

Übertretungen obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gemäss § 10 der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte oder gem. § 2 der 29 Vdg. vom 21. Feber 1917 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten bestraft.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

90.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 14. Mai 1917, Nr. 44, betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre.

Auf Grund der kraft Allerhösten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet.

§ 1.

Preisangabe für Bedarfsgegenstände.

Wer gewerbsmässig oder auf einem Markte Bedarfsgegenstände feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, für die einzelnen Gegenstände nach ihrer Gattung, Qualität und Menge die Preise ersichtlich zu machen.

§ 2.

Preisangabe für Leistungen.

Wer gewerbsmässig Arbeiten oder Leistungen anbietet, die einem notwendigen Lebensbedürfnisse dienen, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume oder an seinem Standplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, die Preise für die einzelnen Leistungen (Tarif) ersichtlich zu machen. Beim Betriebe eines Transport- oder Platzdienstgewerbes muß der Tarif vom Transportführer mitgeführt und auf Verlangen jeder Zeit vorgewiesen werden.

§ 3.

Art der Angabe von Menge und Preis.

Die Menge ist nach dem gebräuchlichen russischen Masse ung Gewichte, der Preis in Kronenwährung anzugeben.

Der Verkäufer hat zum Nachwägen eines, nach Gewicht verkauften, Gegenstandes seine Wage dem Käufer auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung anordnen:

1. bei welchen Bedarfsgegenständen und Leistungen die Preise im Sinne dieser Verordnung ersichtlich gemacht werden müssen und bei welchen eine Ausnahme von dieser Verpflichtung eintritt;
2. in welcher Art die Preise ersichtlich zu machen sind (insbesondere an der Ware selbst, in den Schaufensteren, durch Anschlag oder Anhängen von Tarifen usw.);
3. welche sonstigen, für die Wertbestimmung eines Gegenstandes wichtigen, Umstände ersichtlich gemacht werden müssen.

Zur Erlassung von Anordnungen im Sinne dieses Paragraphen kann durch Verordnung der Kreiskommandant ermächtigt werden.

Die erlassenen Anordnungen sind in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§ 5.

Straf- und Zwangsbestimmung.

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer, auf Grund derselben, erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird vom Gerichte des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Gegenstände ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei wiederholter Bestrafung kann das Kreiskommando dauernd oder für eine bestimmte Zeit die Gewerbeberechtigung entziehen oder die Betriebsstätte schliessen.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

91.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 30. Mai 1917, Nr. 48 betreffend nie Zuckerpreise.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V.-Bl., wird verordnet, vie folgt.

ARTIKEL I.

Die §§ 2, 3 und 4 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 5. Juni 1916, Nr. 47 V.-Bl., haben zu lauten:

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armmeeoberkommandanten nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf. (Grosshändler)

Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg nicht raffinierter Kristallzucker um . 276 K 30 h
100 kg raffinierter Zucker um . . 286 K — h

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesezt:

1 russisches Pfund nicht raffinierter Kristallzucker 1 K 18 h
1 russisches Pfund raffinierter . . 1 K 22 h

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebstätte des Kleinverschleisers. Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

1 russisches Pfund nicht raffinierter Kristallzucker 1 K 24 h
1 russisches Pfund raffinierter Zucker . 1 K 28 h

ARTIKEL II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 16. Jänner 1917, Nr. 6 V.-Bl. ist aufgehoben.

92.

Verordnung des k. u. k. MGG. vom 31. Mai 1917 Nr. 49 betreffend Ankauf von Talg, Knochenfett, sowie ungeniessbaren Fetten und Ölen im k. u. k. Verwaltungsgebiete Polens.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl. und des § 36 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 V.-Bl., wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Zum Einkaufe von rohem und geschmolzenen Talg, sowie von Knochenfett und ungeniessbaren Ölen im Militärgeneralgouvernementbereiche ist ausschlieslich die Seifensieder-Genossenschaft in Radom berechtigt.

§ 2.

Zum Einkaufe werden von Seifensieder-Genossenschaft Einkaufsagenten bestellt. Denselben werden von Rohstoffenzentrale des Militärgeneralgouvernements mit Photographien versehene Legitimationen ausgestellt. Diese Legitimationen müssen vom zuständigen Kreiskommando vidiert werden.

§ 3.

Dem Eigentümer des Talges ist bei der Übernahme als Mindestpreis für den abgenommenen Rohtalg 1 K 50 h, für den geschmolzenen Talg 2 K 50 h für ein russisches Pfund zu bezahlen.

§ 4.

Zur Beförderung der für das Militärgeneralgouvernement angekauften Waren haben die Kreiskommandos den legitimierten Einkaufsagenten über deren Verlangen landesübliche Fuhrwerke zu den vom Militärgeneralgouvernement festgesetzten Vergütungssätzen nach Möglichkeit zuzuweisen.

§ 5.

Der vom Einkaufsagenten persönlich vorgenommene Abtransport der in § 1 angeführten Waren ist demselben auf Grund dessen Einkaufslegitimation ohne weiters gestattet. Der Abtransport durch andere Personen ist nur auf Grund einer als Legitimation dienenden Nachweisung der Seifensieder-Vereinigung gestattet. Diese Nachweisung hat zu enthalten: Name des Einkäufers, Ort, Gemeinde, Tag und Ziel des Abtransportes, Gattung der Ware, Anzahl der Kolli, Gewicht in kg oder russischen Pfund und eventuell den hiefür bezahlten Betrag. Für Bahntransporte sind vom Kreiskommando vidierte Frachtbriefe zu verwenden.

§ 6.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl., bezw. dem Artikel II der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 V.-Bl. bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung iu Kraft.

93.

Kundmachung betreffend Verschleiss von Spiritus.

Mit Vrdg. des k. u. k. M.-G.-G. F. A. Nr. 127369 vom 18. Mai 1917 wurden die bisher bestehenden Spiritusmagazine aufgelassen und das Recht zum Verschleisse von Monopolspiritus den bisher hiezu befugt gewesenen konzessionierten Händlern entzogen.

Der Monopolspiritus wird von nun an in der Stärke von 50⁰ oder 95⁰ Alkoholinhalt nur in den errichteten Verschleißtätten, welchen einzelne Kreise zugewiesen wurden, bezogen, wobei er nur in vorschriftsmässigen etikettierten Gefässen von 1/40, 1/20 und 1/4 Eimer Inhalt zu den jeweils vorgeschriebenen und auf den Etiketten ersichilich gemachten Preisen abgesetzt wird. Dem entsprechend ist der Kreis Krasnostaw der Verschleisstelle in Lublin zugewiesen worden.

Das Beziehen des Monopolspiritus bei der Verschleißtelle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

a). für den eigenenen Gebrauch wird der Monopolspiritus nur auf Grund der vom zuständigen Kreiskommando (F. A.) auszustellenden Bewilligung in Mengen von höchstens 1/4 Eimer bei der Verschleißstelle erhältiich.

b). Die konzessionierten Restaurants werden auch weiterhin den Spiritus nach Bedarf bei der Verschleißstelle ohne spezielle Bewilligung beziehen können, jedoch wird ihnen auf einmal höchstens ein Eimer von Monopolbranntwein ausgefolgt und im Ausschanke dürfen sie nur Monopolbranntwein tn einer Stärke von 50° Alkohol in Mengen von höchstens einem Achtelliter zum Genusse im Gastlokale bei Verabreichung von Speisen verabfolgen. Ein Verschleiss in verschlossenen Flaschen, Gefässen (Detailhandel) sowie ein Verkauf über die Gasse überhaupt ist gänzlich untersagt.

c). Auf Grund der bisherigen Konzessionen für den Handel in verschlossenen und versiegelten Flaschen von 1/40, 1/20 oder 1/4 Eimer Inhalt dürfen nunmehr bloss vom Monopole ausgenommene Branntweinerzeugnisse (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.) verschleisst werden und die vorhandenen Spiritusvorräte müssen in nicht grösserer Menge als 1/4 Eimer Inhalt an einen Konsumenten auf einmal bis zum 30 Juni des l. J. ausverkauft werden.

Bezüglich der Ausfolgung von Spiritus an Apoteken und Spitäler, treten in den bisherigen Bestimmungen keine Änderungen ein. Auch die Likörfabriken werden ihren Bedarf auf bisherige Weise bei der Verschleisstelle in Lublin ansprechen können.

Der Peisachbranntwein darf nur an jüdische Glaubensgenossen und nur in Mengen von höchstens 1/4 Eimer an einen Konsumenten verabfolgt werden.

Bezüglich des Transportes von Spiritusmengen im Okkupationsgebiete ist bestimmt worden, dass für Sendunden aus Monopolmagazinen und Likörfabriken die Transportbestätigungen des abfertigenden Finanzorganes genügen, für alle Sendungen aber von Spiritus und Branntweinerzeugnissen über die Kreisgrenze hinaus in einer Gesammtmenge von über 1/4 Eimer Inhalt unbedingt etne Überfuhrsbestätigung des MGG. erforderlich ist.

94.

Schweineneinkaufskontrolle.

Verordnung des Kreiskommandos vom 10. Juli 1917 Nr. 6334/V.

Im interesse der Speckaufbringung ist von heute an der gewerbsmässige Einkauf von Schweinen bew. Verkauf von Schweinenfleisch an eine befristete Bewilligung, die einzig durch das kommerziele Referat herausgegeben wird, gebunden.

Die damit Beteilten werden dadurch zur Ablieferung von 10 kg Speck nach jedem gekauften bezw. geschlachteten Schwein verpflichtet.

Der mit einer auf eine bestimmte Anzahl lautenden Bewilligung versehene Fleischer oder Selcher hat vor Abtrieb der gekauften Schweine die Viehpässe dem Gendarmerieposten vorzulegen, welcher den erfolgten Einkauf auf der Bewilligung zu bestätjgen hat.

Alle ohne diese Bestätigung oder ganz ohne Begleitung einer Bewilligung angetroffenen Schweine verfallen der Konfiskation.

Eine Ausnahme bilden die zum Zwecke der Zucht und Auffütterung gekauften Schweine, welchen Umstand das Gemeindeamt auf den Viehpässen ausdrücklich zu vermerken hat.

95.

Freigabe von Gurten und Seilerwaren.

Vdg. des Kreiskommandos vom 10. Juli 1917 Ad Vdg. des MGG. W. F. Nr. 66450 vom 28 März 1917.

Unbeschadet der in der Verordnung vom 31. März 1617, betreffend die Beschlagnahme und den Verkaufszwang von Flachs und Hanf und der daraus erzeugten Produkte ausgesprochenen Anmeldepflicht kann wegen Freigabe des vierteljährlichen Bedarfes an Seilerwaren u. zw. Zugstränge, Anbindestricke und Hanfgurten beim k. u. k. Kreiskommando angesucht werden.

In den bis 31. Juli d. J. einzureichenden Gesuchen ist die Anzahl und Art der Viestücke (durch das Gemeindeamt bestätigt) anzugeben.

Für die Kleinbauern und Fuhrleute haben die Gemeindehilfskomitees unter Anschlus einer, durch das Gemeindeamt auszustellenden, mit dem nötigen Daten versehenen Namensliste einzureichen. Die Gemeindehilfskommitees haben die Ware nach deren Freigabe anfertigen und verteilen zu lassen.

Die Zuweisung erfolgt durch Herausgabe von Bezugsschein.

96.

Gewerbezucker – Verbot der Verarbeitung von weissem Zucker.

Nach Verordnung des MGG. Z. E. Nr. 113.853/17 darf zur Erzeugung von Spiritus und Likören, Sodawasser und Limonaden Zucker überhaupt nicht, also auch nich gelbes Produkt, verwendet werden.

Gewerbetreibende, die sich mit der Erzeugung von Kunsthonig, Marmeladen, Zuckerwaren und dgl. befassen und einen diesbezüglichen Gewerbeschein besitzen, können um Zuweisung von gelbem Zucker (sogenannter Farinazucker) beim Kreiskommando bittlich werden.

Der Preis dieses Zuckers beträgt K 239:– pro 100 kg franko Wohnort des Bezugsberechtigten. Bezüglich Emballage gelten dieselben Bestimmungen wie für weissen Zucker.

Schliesslich wird aufmerksam gemacht, dass der gelbe Zucker gleichfalls Gegenstand des Monopols bildet und dass der freie Verkehr mit demselben ausgeschlossen ist. Auch darf der zugewiesene Zucker einer anderen Verwendung als im eigenen Betriebe und zu den bezeichneten Zwecken nicht zugeführt werden.

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Zuckermonopols geahndet.

97.

Wiederruf der Konkursausschreibung für Bewerber zum aushilfsweisen Finanzwachdienste.

Da das bewilligte Kontigent der Landesbewohner zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache in den unter der östr. ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erschöpft worden ist, werden weitere Kandidaten für diesen Dienst nicht mehr aufgenommen.

98.

Bestrafungeu wegen Preistreiberei.

Wegen Preistreiberei wurden im Monate Juni l. J. vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw folgende Personen bestraft:

Stanislaus Podsiadłowski zu 3 Monaten Feldarrest
Michael Sawa zu 50 Kronen Geldstrafe oder 5 Tagen Feldarrest und
Rosalie Hac zu 200 Kronen Geldstrafe oder 20 Tagen Feldarrest.

AVISO.

Die Kanzlei des Wirtschafts-Inspektorates Nr. IV in Lublin befindet sich in Lublin, Krakowskie-Przedmieście „Hotel Europa", Nr. 31. II Stock und hat Telefon Nr. 48.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Heinrich v. MITTER m. p.

Oberstleutnant.

DRUK. J. POPIELA LUBLIN. KRAK.-PRZEDM. 60.